

SWH-M01-1105-FB-EHSR Version: A

Datum: 14.07.2018 Seite: 1 von 8

Hausordnung für Fremdfirmen

1. Allgemeines

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter mit den Inhalten dieser Hausordnung vertraut zu machen, zur Einhaltung anzuhalten und diese zu überwachen.

Beim erstmaligen Betreten (oder wenigstens einmal jährlich) hat der Koordinator des Auftragnehmers, die unterschriebene Hausordnung und die fachlichen Ausbildungsnachweise seiner Mitarbeiter die für die Ausführung der Tätigkeiten notwendig sind, dem freeglass-Koordinator auszuhändigen.

Auf die Verantwortung, die der Auftragnehmer mit Abschluss des Werkvertrages übernommen hat, wird hingewiesen. Der Auftragnehmer hat die von ihm beherrschbaren Gefahren auszuschließen, für Ordnung und Sauberkeit auf seiner Baustelle zu sorgen und die Sicherheit seiner Beschäftigten zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer hat die für ihn zuständigen Vorschriften z.B. der Berufsgenossenschaft sowie die Brandschutz-, Sicherheits- und Umweltvorschriften, Verordnungen und Auflagen zu beachten und dafür zu sorgen, dass bei freeglass weder das Personal, noch die technischen Einrichtungen und die Produktion gefährdet oder beschädigt werden.

Diese Hausordnung enthält allgemeine Verhaltensregeln für Fremdfirmen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit aller infragekommenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen usw...



SWH-M01-1105-FB-EHSR

Version:

Datum: 14.07.2018 Seite: 2 von 8

Hausordnung für Fremdfirmen

EHS-Politik

(EHS = Environment (Umwelt) / Health (Gesundheit) / Safety (Sicherheit))

Die EHS-Politik von freeglass beruht auf der Achtung des Menschen und dessen Umwelt.

Die Grundlagen dieser Politik sind:

- Unfälle, Krankheiten und Umweltverschmutzungen überall und zu jedem Zeitpunkt verhindern
- ➤ Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
- Vorgabe und Verfolgung von Zielen und Prozessen
- Schonender Einsatz von Stoffen und die Entwicklung ressourcensparender und recyclingfähiger Produkt
- wirtschaftlicher Einsatz der neusten umwelt- und sicherheitsgerechten Technik
- kontinuierliche und nachhaltige Verbesserung
- Umfassende Einbindung von Unterauftragnehmern und Kontrolle das sie entsprechend den EHS-Vorgaben von freeglass arbeiten
- > Kontinuierlicher, verantwortungsbewusster und offener Dialog mit unseren Partnern
- Förderung des Verantwortungsbewusstseins der Mitarbeiter durch geeignete Aktivitäten
- Prinzip der aktiven Vorbeugung zur Beherrschung und Minimierung jeglicher Risiken
- > Bereichsübergreifendes Vorgehen; optimales Schnittstellenmanagement
- Ständige Fortbildung der Mitarbeiter
- Förderung der Umsetzung der freeglass EHS-Politik in den privaten Bereich



SWH-M01-1105-FB-EHSR

Version:

Datum: 14.07.2018 Seite: 3 von 8

Hausordnung für Fremdfirmen

1.2 Interne Dokumente zur Betreuung der Fremdfirmen

- EHS-Aspekte / -Gefährdungsbeurteilungen Sämtliche Prozesse und Tätigkeiten werden bei freeglass im Vorfeld mit Hilfe von definierten Methoden bewertet, um Unfälle jeglicher Art zu verhindern. Aus diesem Grund sind Anweisungen von freeglass-Mitarbeitern unbedingt Folge zu leisten.
- EHS-Projektchecklisten (Anlagen und Bau)
 Im Vorfeld von Anlagen- oder Bauprojekten ermittelt ein Expertenteam von freeglass mit Hilfe von Checklisten die möglichen Gefährdungen, die durch diese Projekte ggf. möglich sind. Diese Gefährdungen werden dem Fremdfirmenkoordinator durch den freeglass-Koordinator vor Arbeitsantritt mitgeteilt.
- EHS-Flyer für Fremdfirmen und Besucher Bei der Anmeldung oder im Anmeldungsbereich erhalten die Fremdfirmenmitarbeiter einen EHS-Fyler dem die Verhaltensregeln zu entnehmen sind.
- Zentrale Verfahrensanweisung "Fremdfirmenbetreuung"
 Das detaillierte Zusammenwirken der Fremdfirmen- und freeglassMitarbeiter wird in der Zentralen Verfahrensanweisung (ZVA)
 "Fremdfirmenbetreuung" beschrieben. Der jeweilige freeglass-Koordinator
 ist für die Übermittlung der Informationen dieser ZVA an die
 Fremdfirmenmitarbeiter verantwortlich.
- Zentrales Formblatt "Fremdfirmeneinweisung" Mit Hilfe dieses Formblatts werden den Fremdfirmenmitarbeitern vor Arbeitsantritt die relevanten Hinweise für ein umweltund sicherheitsgerechtes Arbeiten bei freeglass übermittelt. Die Fremdfirmenmitarbeiter bestätigen per Unterschrift das Verständnis dieser Einweisung.
- EHS-Audits für Fremdfirmenbaustellen (EHS-5S-Checklisten) Mit dieser Checkliste bewerten EHS-Mitarbeiter die Fremdfirmenbaustellen.
- Bewertungslisten für Fremdfirmen vom Zentralen Einkauf Nach Beendigung der Tätigkeiten der jeweiligen Fremdfirmen erfolgt eine Bewertung durch den freeglass-Koordinator. Das Ergebnis dieser Beurteilung wird dem Zentralen Einkauf mitgeteilt.



SWH-M01-1105-FB-EHSR Version: A

Datum: 14.07.2018 Seite: 4 von 8

Hausordnung für Fremdfirmen

2. Verhaltensregeln auf dem Werkgelände

2.1 Betreten und Befahren des Werkgeländes

Der Auftragnehmer hat bei freeglass folgende EHS-Auflagen zu befolgen:

- Bekanntgabe seines Verantwortlichen/Ansprechpartner (Fremdfirmenkoordinator) an den freeglass-Koordinator.
- beim Betreten/Befahren des Werkes ein Eintrag beim Empfang in ein Besucherheft.
- Bekanntgabe der Baustelle und Angabe des Koordinators von freeglass.
 Der freeglass Mitarbeiter hat Anweisung, der Fremdfirma den Einlass zu verweigern, wenn die Angaben nicht gemacht werden können oder wenn kein Ansprechpartner von freeglass vor Ort ist.
- Bei Materialanlieferung müssen Angaben über die Ladung insbesondere bei Gefahrstoffen – gemacht werden.
- Es ist nicht gestattet Sprengstoff oder giftige Stoffe ins Werk einzuführen. Müssen bei Tätigkeiten Gefahrstoffe verwendet werden, sind diese im Vorfeld dem freeglass-Koordinator mitzuteilen.
- freeglass behält sich das Recht vor, die Ladung ein- und ausfahrender Fahrzeuge zu kontrollieren.
- In Hallen, Werkstätten, Gebäuden dürfen keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden; Befahren ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Servicefahrzeuge, die zur Ausführung der Arbeiten vor Ort benötigt werden, können nach Genehmigung durch die jeweilige EHS-Abteilung eingefahren und abgestellt werden. Auf dem Werkgelände von freeglass gilt die Straßenverkehrsordnung.



SWH-M01-1105-FB-EHSR

Version:

Datum: 14.07.2018 Seite: 5 von 8

Hausordnung für Fremdfirmen

- Material-, Umkleide- und Baucontainer, sowie Bauleitungsbaracken dürfen nur nach Absprache aufgestellt werden und dürfen keine Behinderung darstellen.
- Das Übernachten auf dem Werkgelände ist nicht gestattet.
- Besteht für Fremdfirmen für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen Mitteilungspflicht an das Staatliche Amt für Arbeitsschutz, so hat die Fremdfirma diese Mitteilung zu machen.
- freeglass behält sich das Recht vor, von ihr beanstandetes Fremdpersonal zurückzuweisen, den Eintritt in das Werk zu verweigern bzw. zum Verlassen des Werkes, ohne Angabe von Gründen, aufzufordern.
- Das Fremdpersonal darf sich aus Sicherheitsgründen nur dort aufhalten, wo aufgrund des Werk- oder Arbeitsvertrages der Arbeitsplatz ist.
- Anweisungen von freeglass Mitarbeitern ist in Bezug auf die Themengebiete EHS Folge zu leisten.
- Auf dem Werkgelände freeglass sind verboten:
 - o alkoholische Getränke oder sonstige berauschende Mittel
 - o Waffen
 - o Tiere
 - o Privater Handel, Werbe- und Vertretertätigkeit
 - o Empfang privater Besuche
 - o Fotografieren und Filmen (Ausnahmen sind durch die Geschäftsführung genehmigen zu lassen).
 - o Jede Art parteipolitischer Tätigkeit
 - Verbreiten von Druckschriften und Sammlungen
 - o Glücksspiele.
- Nach Beendigung der Arbeitszeit hat das Fremdpersonal das Werk ohne unnötige Verzögerung zu verlassen.
- Das Fremdpersonal muss sich vom freeglass-Koordinator erklären lassen
 - o Alarmierung bei Feuer und Unfall. Notfälle ieglicher Art
 - o Fluchtwege, nächstes Telefon, Feuermelder, Feuerlöscher.
- Fluchtwege, Treppen u. Verkehrswege im Gebäude und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden; ebenfalls Zufahrten für die Feuerwehr.



SWH-M01-1105-FB-EHSR

Version:

Datum: 14.07.2018 Seite: 6 von 8

Hausordnung für Fremdfirmen

Gemäß der EHS-Politik von freeglass gelten für Mitarbeiter von Unterauftragnehmern dieselben EHS-Fürsorgebestimmungen wie für freeglass-Mitarbeiter. Die Fremdfirmen- und freeglass-Koordinatoren haben die eigenen, wie auch die Vertragspartnermitarbeiter auf jegliche Gefahren ihrer Tätigkeiten hinzuweisen. Prävention hat bei freeglass den höchsten Stellenwert.

2.4. Brandschutzmaßnahmen

- Es gilt ein generelles Rauchverbot, bis auf speziell ausgewiesene Zonen.
- Vor Beginn von Schweiß-, Brenn- und Flexarbeiten ist eine schriftliche "Schweißgenehmigung" bei der EHS- oder der Instandhaltung einzuholen. Die Freigabe ist zeitlich begrenzt. Brandwachen und Vor- und Nachschau der Arbeitsstelle und deren Umgebung sind zu organisieren. Der Auftragnehmer hat eigene Feuerlöscher bereitzuhalten.
- Vom Auftragnehmer ist ein Teil seiner Beschäftigten im Umgang mit Feuerlöschgeräten und Leistungen der Ersten Hilfe einzuweisen.
- Auf Dachflächen dürfen Arbeiten mit offenem Feuer nur nach Absprache und unter Gestellung einer Brandwache durchgeführt werden. Zur Dachreparatur notwendige brennbare Materialien dürfen nur in Tagesmengen und in Absprache mit dem freeglass-Koordinator auf der Dachfläche gelagert werden.
- Auf dem freeglass-Werkgelände ist für das Arbeiten jeglicher Art das Tragen von Sicherheitsschuhen als Mindestausrüstung vorgeschrieben. Alle anderen persönlichen Schutzartikel richten sich nach der Art der Baustelle oder Tätigkeit.
- Werkzeuge und Geräte müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

2.5 Umwelt-, Gesundheitsschutz- und Sicherheitsvorgaben

 Bei allen Tätigkeiten auf dem freeglass-Werkgelände sind die jeweils gültigen gesetzlichen EHS-Bestimmungen zu beachten.



SWH-M01-1105-FB-EHSR

Version:

Datum: 14.07.2018 Seite: 7 von 8

Hausordnung für Fremdfirmen

- Bezüglich des Gewässerschutzes sei ausdrücklich erwähnt, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Salze, Öle) auf dem Erdreich gelagert werden, oder dass Stoffe ins Erdreich gelangen dürfen; für Brennstoffe (z.B. Dieselkraftstoff) sind zugelassene orts-veränderliche Tankstellen zu verwenden.
- Auf dem freeglass-Gelände dürfen keine Kraftfahrzeuge, Gabelstapler, Behälter, Wannen usw. abgespritzt bzw. gewaschen werden.
- Bauschutt und sonstige Abfälle hat der Unternehmer regelmäßig nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.
- Auf dem freeglass-Werkgelände darf kein Abfall gelagert oder abgekippt werden. Anfallende Restmaterialien sind unaufgefordert zu entfernen.
- Zur Einhaltung der Luftreinhalte- u. Lärmschutzbestimmungen gelten die Grenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) u. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).
- Bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wird beispielhaft auf die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung und der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A1 verwiesen.

3. Einwilligung und Bestätigung dieser Hausordnungvereinbarungen

Datum	 Datum	
Unterauftragnehmer und Koordinator	freeglass-Koordinator	
(Name leserlich in Druckbuchstaben und Unterschrift)	(Name leserlich in Druckbuchstaben und Unterschrift)	



 SWH-M01-1105-FB-EHSR

 Version:
 A

 Datum:
 14.07.2018

 Seite:
 8 von 8

Hausordnung für Fremdfirmen

Genehmigungsnachweis der <u>letzten</u> Version (siehe auch Kap. 11)

Erstellt am	Erstellt von	Genehmigt am	Genehmigt von
14.07.2018	Luckert, André	14.07.2018	D. Tondera

Änderungsnachweise

Vers.	Datum	Bearbeiter	Änderung / Bemerkung
А	14.07.2018	Luckert, André	Erstausgabe. Umstellung auf IATF war FO1100005